

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven und zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven

I. Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1:

Gemäß § 12 Absatz 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) sollen Benutzungsgebühren nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung bemessen werden. Bei Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (sogenanntes Kostendeckungsprinzip).

Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden, § 12 Absatz 4 BremGebBeitrG.

Unter Berücksichtigung dessen ist zum 1. Januar 2024 eine Erhöhung der Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven in Höhe von 29,9% erforderlich, um ab 2023 entstehende Unterdeckungen auszugleichen und Ende 2026 ein nahezu ausgeglichenes Gebührenergebnis auszuweisen.

Neben den entstandenen inflationsbedingten Kostensteigerungen ist auch zu berücksichtigen, dass durch das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes ab dem 1. Januar 2024 eine Bepreisung der CO₂-Emissionen aus Brennstoffen, die in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen verwendet werden, erfolgt. Diese führt zu einer Zusatzbelastung von im Mittelwert 7,33 % jährlich bei der Verbrennung der Restabfälle in Bremerhaven.

Zu Ziffer 2:

Zu Absatz 1:

Der neue § 3 Absatz 1 regelt bürgerfreundlicher ohne Verweis auf andere Gesetze, wer die Gebühren für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung schuldet.

Zudem wurde aus systematischen Gründen die Regelung des bisherigen § 7, die die Gleichstellung von Erbbauberechtigten und sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten mit dem Grundstückseigentümer vorsieht, in diese Norm aufgenommen.

Zu Absatz 2:

Um den Verwaltungsaufwand geringer zu halten, sieht der neue § 3 Absatz 2 vor, dass eine Übertragung des Eigentums oder der dinglichen Nutzungsberechtigung

erst mit Beginn des auf die Übertragung folgenden Kalendermonats bei der
Gebührenschild berücksichtigt wird.

Um eine reibungslose und sowohl für den ehemaligen als auch für den neuen
Gebührenschildner nachvollziehbare Gebührenfestsetzung zu ermöglichen und den
Verwaltungsaufwand geringer zu halten, wird außerdem eine Anzeigepflicht bei einer
Übertragung des Eigentums oder der dinglichen Nutzungsberechtigung
aufgenommen.

Zu Absatz 3:

Der neue § 3 Absatz 3 entspricht inhaltlich nahezu dem bisherigen § 3 Absatz 2.
Lediglich für den Sperrabfall wird eine abweichende Regelung in § 3 Absatz 4
getroffen.

Zu Absatz 4:

Da die Person, die die Abholung des Sperrabfalls beantragt hat, nichts zwangsläufig
auch Abfallbesitzer ist (z.B. bei der Anforderung für pflegebedürftige Angehörige),
wird hier eine von § 3 Absatz 3 abweichende Regelung getroffen, um den Aufwand
für die Ermittlung des Gebührenschildners zu reduzieren.

Zu Absatz 5:

Der neue § 3 Absatz 5 entspricht inhaltlich nahezu dem bisherigen § 3 Absatz 1
Satz 2 und stellt durch die neue Formulierung und Systematik klar, dass auch
mehrere Abfallbesitzer als Gesamtschildner haften.

Zu Ziffer 3

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 7 wurde in § 3 Absatz 1 aufgenommen,
sodass die Norm aufgehoben werden kann.

Zu Ziffer 4

Zur Herstellung einer lückenlosen Nummerierung wird § 8 zur § 7.

II. Zu Artikel 2

Aufgrund der inflationsbedingten Kostensteigerungen und der Auswirkungen des
Brennstoffemissionshandelsgesetzes bei der Verbrennung des Abscheidegutes
(vergleiche Begründung zu Artikel 1 Ziffer 1) ist im Hinblick auf das
Kostendeckungsprinzip eine Erhöhung der Gebühr für die Entleerung und Reinigung
von Benzin- und Ölabscheidern erforderlich.

III. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.